

Aufhebung der Allgemeinverfügung für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen vom 01.09.2003

- I. Die durch den Kreis Höxter erlassene und durch öffentliche Bekanntmachung bekanntgegebene Allgemeinverfügung für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen vom 01.09.2003 wird aufgehoben.
- II. Diese Aufhebung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit seiner Bekanntgabe wirksam und gilt gemäß § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Internetseite des Kreises Höxter (www.kreis-hoexter.de).

Begründung:

Die Allgemeinverfügung für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen vom 01.09.2003 wurde auf Grundlage der geltenden Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-AbfG) erlassen. Aufgrund gesetzlicher Änderungen durch das Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts besteht für das Fortbestehen der Allgemeinverfügung keine Rechtsgrundlage mehr. Die Allgemeinverfügung ist daher aufzuheben.

Ihre Rechte:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Kreis Höxter – Der Landrat
Az.: 44-§ 27/00/03

37671 Höxter, den 22.06.2022
gez. Michael Stickeln
Landrat